

# RS Vwgh 1990/5/23 89/13/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 9;

## Rechtssatz

Aus § 236 Abs 1 BAO ergibt sich, daß zwar eine Unbilligkeit der Abgabeneinhebung unabdingbare Voraussetzung für eine Abgabennachsicht ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bedeutet aber noch nicht, daß die Abgabenbehörden eine begehrte Abgabennachsicht gewähren müssen. Vielmehr können fällige Abgabenschuldigkeiten nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Das Gesetz stellt damit dann, wenn die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung vorliegt, die Abgabennachsicht in das Ermessen der Abgabenbehörden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130191.X01

## Im RIS seit

23.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)